



Satzung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Hamburg Nienstedten

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Hamburg Nienstedten." Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung mit Bezügen zur Waldorfpädagogik und zur Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die Rudolf Steiner Schule Hamburg Nienstedten sowie andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung des vorgenannten Zwecks, um so die Aus- und Fortbildung von Erziehern, Lehrern und waldorfpädagogisch Interessierten zu fördern. Weiterhin soll auch eine finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Familien erfolgen, um so beispielsweise Klassenfahrten oder Klassenausflüge zu finanzieren. Die Maßnahmen des Vereins zur Beschaffung von Spendengeldern konkretisieren sich in durch den Verein organisierten Veranstaltungen wie Basare oder Wohltätigkeitsaktivitäten, namentlich Sportveranstaltungen, künstlerische Darbietungen sowie Musik- und Kulturveranstaltungen zur Beschaffung von Spendengeldern. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die der Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

ANSCHRIFT:
Elbchaussee 366
22609 Hamburg

VORSTAND:
Susanne Mitas
Asta Murmann
Maike von Bismarck

VEREINSREGISTER:
Register-Nr.: VR 24834
Amtsgericht Hamburg

BANKVERBINDUNG:
GLS BANK
IBAN: DE05 4306 0967 1275 0634 00



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und der ein Interesse an den Zielen des Vereins hat und seine Bereitschaft zur Unterstützung dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt.

Der Antrag soll den Namen, die Anschrift, die Email-Adresse und eine Telefonnummer des Antragstellers enthalten. Der Antrag eines Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Jeder Anschriftwechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird zum Ende eines Kalenderjahres gültig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

ANSCHRIFT:
Elbchaussee 366
22609 Hamburg

VORSTAND:
Susanne Mitas
Asta Murmann
Maike von Bismarck

VEREINSREGISTER:
Register-Nr.: VR 24834
Amtsgericht Hamburg

BANKVERBINDUNG:
GLS BANK
IBAN: DE05 4306 0967 1275 0634 00



Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes einstimmig.

Die Mitgliedschaft im Verein endet ohne besondere Beschlussfassung durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn der Kontakt zum Mitglied verloren gegangen ist. Dies kann festgestellt werden, wenn z.B. Post unzustellbar zurückkommt oder über ein Jahr keine Mitarbeit im Verein geleistet wird. Ein Wiederaufleben der Mitgliedschaft ist möglich.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntmachung der Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. Eine Einladung kann auch per Email erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen beantragen.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Entgegennahme des Berichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages, grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines und die Auflösung des Vereins. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter.

ANSCHRIFT:
Elbchaussee 366
22609 Hamburg

VORSTAND:
Susanne Mitas
Asta Murmann
Maike von Bismarck

VEREINSREGISTER:
Register-Nr.: VR 24834
Amtsgericht Hamburg

BANKVERBINDUNG:
GLS BANK
IBAN: DE05 4306 0967 1275 0634 00



Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist außerordentlicher Mitgliederversammlungen beträgt mindestens eine Woche.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Mitglieder können sich von anwesenden Mitgliedern bei der Stimmenabgabe zur Beschlussfassung über angekündigte TOP vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich festzuhalten. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen eine zwei Drittel Mehrheit der erschienen Mitglieder. An der Mitgliederversammlung können auch durch den Vorstand geladene Gäste teilnehmen.

§ 10 Vorstand

Den Vorstand bilden mindestens drei Mitglieder. Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes nachgewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jedes Vorstandsmitglied mit mindestens einfacher Mehrheit - Stimmenthaltung nicht gezählt - ggf. in mehreren Wahlgängen gewählt werden muss. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der verbleibende Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandes tritt.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten einschließlich der Förderungen, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde (Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörde) verlangt werden, vorzunehmen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe und der sonstigen Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

ANSCHRIFT:
Elbchaussee 366
22609 Hamburg

VORSTAND:
Susanne Mitas
Asta Murmann
Maike von Bismarck

VEREINSREGISTER:
Register-Nr.: VR 24834
Amtsgericht Hamburg

BANKVERBINDUNG:
GLS BANK
IBAN: DE05 4306 0967 1275 0634 00



§ 11 Vereinsvermögen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern freiwillige Beiträge eingesammelt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Rudolf Steiner Schule Hamburg Nienstedten e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 7486, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen; Vermögensanfall bei Auflösung

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kassen und die Konten des Vereins einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich während der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 17.11.2021

ANSCHRIFT:
Elbchaussee 366
22609 Hamburg

VORSTAND:
Susanne Mitas
Asta Murmann
Maike von Bismarck

VEREINSREGISTER:
Register-Nr.: VR 24834
Amtsgericht Hamburg

BANKVERBINDUNG:
GLS BANK
IBAN: DE05 4306 0967 1275 0634 00